

Anlage XIV.

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1922 bis 31. März 1923.

Titel	Einnahme	Beitrag für das Rechnungsjahr			
		1922		1921	
		₰	₰	₰	₰
I	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	1 000 000	—	700 000	—
II	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden	95 140 000	—	39 600 000	—
III	Zufuß:				
	a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902	85 441,67	₰		
	b) aus den Provinzialabgaben	15 914 558,33	„		
	Summe der Einnahme	112 140 000	—	52 800 000	—
	Ausgabe				
I	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden in Anstaltspflege	112 140 000	—	52 800 000	—
	Summe der Ausgabe für sich	112 140 000	—	52 800 000	—
	Die Einnahme beträgt	112 140 000	—	52 800 000	—
	Ausgleich.				

Witbin jezt				Bemerkungen
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
300 000	—	—	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1920 = 555 426,00 RM. Mit Rücksicht auf die Selbstwertung und die dadurch bedingte erhöhte Beitragsleistung Drittverpflichteter ist eine Mehrrechnung zu erwarten, so daß schätzungsweise der Betrag von 300 000 RM. eingelegt werden kann. 1 000 000 ₰
55 540 000	—	—	—	Dem Haushaltsplane ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflegeplätze im Rechnungsjahre 1920 = 3 000 250 (nach Abzug der Pflegeplätze der laienärztlichen Kranken) unter Zugrundelegung eines Zugangs von 150 Kranken = 54 750 Pflegeplätze, der durch Übernahme von leiblichen Selbstzahlern in Armenfürsorge in Betracht der erheblichen Erhöhung der Pflegeplätze erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz (für Provinzial- und Privat-anstalten) mit der Betrag von 36 RM. zur Berechnung gelangen, da infolge der außerordentlichen Lernerungsverhältnisse der Pflegeplätze sowohl für die in Provinzial- und Pflege- als auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pflegeplätze des Rheinischen Landesarmenverbandes allgemein erhöht werden mußte. Hiernach ergibt sich eine Gesamtausgabe von 3 000 250 + 54 750 Pflegeplätzen = 3 115 000 Pflegeplätze × 36 RM. = 112 140 000 RM. Davon entfallen auf: 1. die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig: a) für Geisteskranken und Epileptische etwa 2 170 000 Pflegeplätze × 34 RM. = 73 780 000 RM. b) für Idioten, Taubstummten und Blinde etwa 945 000 Pflegeplätze × 34,90 RM. = 33 030 000 RM. 2. die Provinz: 3 115 000 Pflegeplätze × 36 RM. 112 140 000 RM. woraus Tit. I und II mit 95 140 000 RM. abzugelassen RM., so daß für die Provinz noch 16 000 000 RM. aufzubringen bleiben. 55 540 000 ₰
3 500 000	—	—	—	
59 340 000	—	—	—	
59 340 000	—	—	—	
59 340 000	—	—	—	Die Mehrausgabe ist durch die allgemeine Erhöhung der Pflegeplätze bedingt. (Vergl. Bemerkungen zu Titel II und III der Einnahme).

